

## Stellungnahme

# Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 12. Dezember 2018

Berlin, 18. Januar 2019

## Kernforderungen des BDEW

Mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus hat die Bundesregierung ein Paket zu verschiedenen Regelungsbereichen vorgelegt.

Der BDEW setzt sich dafür ein,

- den Ausbau von Höchst- und Hochspannungsleitungen wirksam zu beschleunigen,
- die Zusammenarbeit der Netzbetreiber zu stärken und den Redispatch sachgerecht auszugestalten und
- Entschädigungszahlungen an Grundstückeigentümer maßvoll anzupassen

In weiten Teilen werden diese Ziele mit dem Gesetzentwurf zutreffend adressiert. Darüber hinaus sind aus Sicht des BDEW die folgenden wesentlichen Änderungen am Regierungsentwurf erforderlich:

### Beschleunigung Netzausbau

- **Der Ersatzneubau von Hochspannungsfreileitungen in bestehenden Trassen darf nicht erschwert werden**

Die neu geschaffene Begriffsbestimmung der „Trasse“ und deren parzellenscharfen Betrachtung wird den Ersatzneubau von Freileitungen in bestehenden Trassen unnötig erschweren. Bereits kleine Abweichungen von der bestehenden Trasse zugunsten von Anwohnern oder Kommunen drohen eine aufwendige und teure Erdverkabelung auszulösen. Dies wird dem Ziel eines schnelleren Leitungsausbaus nicht gerecht.

- **Kleinere Anpassungsmaßnahmen an den Netzen müssen weiterhin ohne Anzeigepflicht möglich sein**

Kleinere Anpassungsmaßnahmen an den Netzen, die dennoch die Leistungsfähigkeit insgesamt erhöhen können, müssen schnell und unkompliziert umgesetzt werden können. Rein betriebliche Maßnahmen mit minimalem Einfluss auf die Umwelt müssen auch weiterhin ohne ein Anzeigeverfahren durchgeführt werden können. Es bedarf einer Klarstellung zu geringfügigen genehmigungsfreien Änderungen, die keiner Anzeige bedürfen.

- **Leerrohrplanungen sollten für alle planfeststellungspflichtigen Erdkabelprojekte möglich sein**

Die Regelung zu einer möglichen Leerrohrplanung sollte nicht nur für Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See dienen und für grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen gelten. Auch bei anderen planfeststellungsbedürftigen Erdkabelprojekten führt die Möglichkeit einer vorausschauenden Planung zu Planungsbeschleunigung und Effizienz.

- **Auf Fristenregelungen und Zwangsgeldandrohungen für Genehmigungsanträge sollte verzichtet werden**

Die Regelungsvorschläge zu gesetzlichen Fristen und damit verbundenen verschärften Zwangsgeldvorschriften unterstellen den Netzbetreibern zu Unrecht eine Nachlässigkeit bei der Umsetzung des Netzausbaus und es drohen Fehlallokationen der knappen Ressourcen für den Netzausbau.

## Zusammenarbeit der Netzbetreiber/Neue Redispatchregelungen

- **Die Zusammenarbeit der Netzbetreiber sollte gesetzlich gestärkt werden**  
Die Zusammenarbeit der Netzbetreiber wird immer wichtiger und komplexer. Die grundsätzlichen Rollen, Verantwortlichkeiten und Kooperationsregeln der Übertragungsnetzbetreiber und der Verteilnetzbetreiber sind im EnWG festzulegen.
- **Die Verteilnetzbetreiber brauchen eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch**  
Verteilnetzbetreiber brauchen zur Erfüllung ihrer Aufgaben **Daten** von den Anlagenbetreibern. Hierfür ist eine gesetzliche Festlegungsbefugnis für die BNetzA zu schaffen.
- **Redispatchkosten müssen regulatorisch anerkannt werden**  
Die Durchführung von Redispatch verursacht zusätzliche Kosten, die durch Anpassung der Anreizregulierungsverordnung **regulatorisch als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt** werden müssen.

## Entschädigungszahlungen an Grundstückeigentümer

- **Die Aufwandspauschale sollte auch für Grundstücksbesitzer gewährt werden**  
Da es sich bei der Aufwandspauschale um pauschalierten Schadensersatz für den persönlichen Aufwand handelt, muss die Aufwandspauschale wie bisher auch den Grundstückbesitzern - also auch den Pächtern und Bewirtschaftern - zugestanden werden.
- **Auch Nachentschädigungen müssen regulatorisch anerkannt werden**  
Vertraglich vereinbarte Nachentschädigungen aufgrund der gesetzlichen Änderung zur Entschädigungszahlung (sog. Öffnungs- und Meistbegünstigungsklauseln) sollten ausdrücklich regulatorisch anerkannt werden.
- **Weitergehende Forderungen nach wiederkehrenden Zahlungen sind abzulehnen**  
Die vorgesehene Festlegung zur maximalen Höhe der Entschädigungszahlungen gibt eine belastbare Regelung, die die Rechtsicherheit beim Netzausbau erhöht. Der BDEW warnt aber ausdrücklich vor weiteren, unverhältnismäßigen Steigerungen der Entschädigungszahlungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Regelungen auch unweigerlich auf die Verteilernetzebene als auch auf Leitungen anderer Versorgungssparten ausstrahlen werden und damit die Netzausbaukosten massiv verteuern würden.

**Inhalt**

<b>Kernforderungen des BDEW</b>	<b>2</b>
<b>A. Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
<b>I. Planungsbeschleunigung wirksam fördern</b>	<b>6</b>
<b>II. Redispatch sachgerecht ausgestalten</b>	<b>7</b>
<b>III. Entschädigungszahlungen maßvoll anpassen</b>	<b>8</b>
<b>B. Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus</b>	<b>10</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>10</b>
1. Entwurf enthält viele begrüßenswerte Ansätze – Überarbeitung bei Einzelregelungen erforderlich	10
2. Echte Netzausbaubeschleunigung braucht mehr als Anpassung der Genehmigungsverfahren	11
3. Schlussfolgerung	11
<b>II. Änderungen des EnWG – Artikel 1</b>	<b>12</b>
1. Zu Artikel 1 Nr. 6 – Ergänzung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber (§ 12d EnWG)	12
2. Zu Artikel 1 Nr. 15 – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen (§ 43f EnWG)	12
3. Ergänzender Vorschlag zu Artikel 1 – Klarstellung zur „Hochspannungsleitung auf neuen Trassen“ (§ 43h EnWG)	17
4. Zu Artikel 1 Nummer 17 – Leerrohre für Hochspannungsleitungen (§ 43j EnWG)	18
5. Zu Artikel 1 Nummer 18 – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)	18
6. Ergänzender Vorschlag zu Artikel 1 – Ordnungswidrigkeit der Nichtduldung von Vorarbeiten (§ 95 EnWG)	18
<b>III. Änderungen des NABEG – Artikel 2</b>	<b>19</b>
1. Zu Artikel 2 Nr. 4 – Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG)	19
2. Zu Artikel 2 Nummern 8, 14 und 30 – Fristenregelungen für Antrag auf Bundesfachplanung und Planfeststellung und Zwangsgeldandrohungen (§§ 6, 12 und 34 NABEG)	22
<b>IV. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes – Artikel 8</b>	<b>23</b>

<b>C. Neuregelungen zum Redispatch</b>	<b>24</b>
<b>I. Vorbemerkungen</b>	<b>24</b>
<b>II. Zusammenarbeit der Netzbetreiber gesetzlich verankern</b>	<b>26</b>
1. § 11 EnWG	26
2. § 13a EnWG	26
<b>III. Gesetzliche Grundlage für Datenaustausch schaffen</b>	<b>28</b>
<b>IV. Redispatchkosten regulatorisch anerkennen</b>	<b>30</b>
<b>V. Weitere Änderungsvorschläge</b>	<b>33</b>
1. § 13 EnWG	33
2. § 13a EnWG	37
<b>VI. Inkrafttreten der Redispatch-Regelungen</b>	<b>40</b>
<b>D. Entschädigungszahlungen für Leitungs- und Wegerechte</b>	<b>42</b>
<b>I. Einleitung</b>	<b>42</b>
<b>II. Im Einzelnen</b>	<b>43</b>
1. Fälligkeit der Entschädigungszahlung	43
2. Aufwandspauschale	43
3. Nachentschädigungen	44

## **A. Zusammenfassung**

Mit dem Regierungsentwurf des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus hat die Bundesregierung ein breites Paket rund um die notwendige Weiterentwicklung des deutschen Energiesystems vorgelegt.

Die Umsetzung der Energiewende erfordert es, dass parallel zum planmäßigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend der Netzausbau beschleunigt werden muss. Daher sind Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus sehr zu begrüßen. Daneben ist die volkswirtschaftlich effiziente Gewährleistung der Systemsicherheit, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Engpassmanagement, unstrittig für das Gelingen der Energiewende von außerordentlicher Bedeutung. Die verbindliche Festlegung zur maximalen Höhe der Entschädigungszahlungen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Das Gesetzespaket umfasst mit diesen drei Bereichen, Netzausbaubeschleunigung, Redispatch-Neuregelung und Entschädigungszahlungen für vom Ausbau der Höchstspannungsnetze betroffene Grundstückseigentümer grundsätzlich unabhängig voneinander zu betrachtende Regelungsbereiche, zu denen sich der BDEW im Folgenden in einem jeweils eigenen Teil der vorliegenden Stellungnahme positioniert.

### **I. Ausbau von Höchst- und Hochspannungsleitungen wirksam beschleunigen**

Die Bundesregierung möchte mit dem Gesetzentwurf Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben nutzen. Diese Absicht begrüßt der BDEW nachdrücklich. Die Umsetzung der Energiewende erfordert es, dass parallel zum planmäßigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend der Netzausbau beschleunigt werden muss. Letzterer kommt aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren und der nicht abreißen lassen Kritik am Verlauf einzelner Korridore für die Netze aktuell nur schleppend voran.

Der BDEW begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Der Entwurf enthält zahlreiche wichtige Ansätze, um die Zulassungsverfahren für den notwendigen Netzausbau zu erleichtern. Einige der vorgeschlagenen Regelungen sollten aber weiterentwickelt werden, um das Ziel einer schnelleren Anpassung der Energienetze an die sich ändernden Herausforderungen und eines zügigen Netzausbaus zu erreichen:

- Im NABEG werden neue Begriffsbestimmungen vorgeschlagen, die erhebliche neue Fragen aufwerfen und daher weiterentwickelt werden müssen.
- Im EnWG wird die bestehende Regelung zur Anzeige unwesentlicher Änderungen angepasst. Diese Regelung gehört zu den Kernanliegen der Netzbetreiber, um kleinere Anpassungsmaßnahmen an den Netzen, die dennoch die Leistungsfähigkeit insgesamt schnell und unkompliziert erhöhen können, zu ermöglichen. Um dieses Potenzial aber tatsächlich ausnutzen zu können sollte die Regelung noch einmal angepasst werden.

Einige Regelungsvorschläge sind allerdings auch unnötig oder gar kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu gesetzlichen Antragsfristen für die Netzbetreiber sowie zu verschärften Zwangsgeldvorschriften. Diese Vorschläge unterstellen den Netzbetreibern zu Unrecht eine Nachlässigkeit bei der Umsetzung des Netzausbaus und drohen zudem zu Fehlallokationen der knappen Ressourcen für den Netzausbau zu führen. Hier wird ein Verzicht nahegelegt.

Der BDEW macht ausdrücklich auch darauf aufmerksam, dass es für eine wirksame Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben nicht ausreicht, die verfügbaren Stellschrauben im Genehmigungsrecht nachzujustieren. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, um eine tatsächliche Beschleunigung zu bewirken. Die Komplexität der rechtlichen Anforderungen ist durch die Änderung von Verfahrensvorgaben allein nicht aufzulösen. Insbesondere das Umweltrecht stellt hohe Hürden für die Verwirklichung von energiewirtschaftlichen Infrastrukturprojekten in der Erzeugung wie im Netzausbau auf. Diese Anforderungen müssen für die Praxis handhabbarer und vollzugstauglicher werden. Es sollte daher neben den aktuellen Bemühungen um eine Planungsbeschleunigung eine ergebnisoffene Prüfung stattfinden, ob einzelne Anforderungen des Umweltrechts an die Erfordernisse der Energiewende angepasst werden müssen. Politikerinnen und Politiker vor Ort müssen ihrer Verantwortung gerecht werden und um Akzeptanz für die nötigen Stromtrassen werben. Viele Verzögerungen sind zudem das Ergebnis einer personellen Unterbesetzung der zuständigen Behörden. Hier ist eine entsprechende Personalaufstockung erforderlich.

## **II. Zusammenarbeit der Netzbetreiber stärken und Redispatch sachgerecht ausgestalten**

Die Bundesregierung schlägt die Zusammenführung der bislang unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben vor, nach denen die Netzbetreiber im Falle von Netzenspässen auf Erneuerbare-Energien-(EE) und KWK-Anlagen einerseits (bislang sog. Einspeisemanagement) und konventionelle Kraftwerke andererseits (sog. Redispatch) zugreifen. Damit sollen die Netzführung optimiert sowie die Kosten für die Behebung von Netzenspässen gesenkt werden. Dieser Vorschlag soll durch die Streichung der §§ 14, 15 und 18 EEG und der gleichzeitigen Anpassung der §§ 13, 13a und 14 EnWG umgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Einfügung eines neuen § 11a in die aktuelle StromNZV den bilanziellen Ausgleich in diesen Fällen regeln.

Konkrete Regelungsvorschläge zu den genannten Normen enthielt bereits der Entwurf des Energiesammelgesetzes. Jedoch wurden diese dort im Zuge der Abstimmungen über diesen Gesetzesentwurf wieder herausgenommen, um einzelne Punkte nochmals erörtern zu können. Auf wenig Verständnis trifft vor diesem Hintergrund der Umstand, dass an den Vorschlägen für den Gesetzestext keine Anpassungen vorgenommen und damit auch keine der konstruktiven Anregungen der Branche aufgenommen wurden. Auch wenn der BDEW den Vorschlag im Grundsatz ausdrücklich begrüßt, sind bereits im Gesetzgebungsverfahren zum

Energiesammelgesetz angeregte und im Nachfolgenden aufgeführte Änderungen erforderlich, so dass das Gewollte mit einem verlässlichen Rechtsrahmen versehen wird. Dazu zählen insbesondere folgende Forderungen:

1. Die Netzbetreiber müssen angesichts der Veränderungen im Zuge der Energiewende kooperativ und abgestimmt miteinander zusammenarbeiten. Die entsprechenden Rollen und Verantwortlichkeiten sind allgemein und insbesondere bei dem neu eingeführten Redispatch für Verteilernetzbetreiber im EnWG eindeutig zu regeln.
2. Planungsdaten und ihr Austausch sind Voraussetzung für effiziente Prozesse. Es ist die gesetzliche Grundlage für diesbezügliche rechtzeitige Festlegungen der Bundesnetzagentur zu schaffen.
3. Die neuen Redispatchaufgaben der Verteilernetzbetreiber verursachen Kosten und müssen regulatorisch anerkannt werden.

### **III. Entschädigungszahlungen maßvoll anpassen**

Die verbindliche Festlegung zur maximalen Höhe der Entschädigungszahlungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit gibt es eine belastbare Regelung, die die Rechtsicherheit beim Netzausbau erhöht, auch wenn damit Kostensteigerungen verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass die Forderung der land- und forstwirtschaftlichen Verbände nach wiederkehrenden Entschädigungszahlungen nicht übernommen wurde. Dies würde den Netzausbau massiv verteuern.

Der BDEW sieht sich mit dem Kabinettsentwurf in seiner Auffassung bestärkt, dass den betroffenen Grundstückseigentümern auf Grundlage der derzeitigen Entschädigungspraxis eine angemessene Entschädigung für die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zusteht, die anhand des Bodenwertes, der Größe der beeinträchtigten Fläche und des Ausmaßes der Beeinträchtigung zu bestimmen ist. Hintergrund für diese Entschädigungspraxis ist, dass für die Leitungsinfrastruktur, die der öffentlichen Versorgung dient, die allgemeinen Grundsätze des Enteignungs- und Entschädigungsrechts anzuwenden sind, wenn ein freihändiger Erwerb mit den Grundstückseigentümern, etwa wegen überhöhter Entgeltforderungen, nicht zustande kommt (§ 45 EnWG). Die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG) ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der betroffenen Grundstückseigentümer zu bestimmen. Die Entschädigung dient als Wertausgleich für die erlittenen Einbußen und nicht als zusätzliche Einnahmequelle für die betroffenen Grundstückseigentümer.

Eine Abkehr von den verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungsgrundsätzen würde zu einer spürbaren Mehrbelastung für die deutsche Volkswirtschaft führen. Bereits die mit dem Kabinettsentwurf verbundenen Erhöhungen der Entschädigungszahlungen von rund 15% werden die Netzentgelte zusätzlich belasten, ohne dass erkennbar ist, ob die gewünschte Akzeptanz tatsächlich merklich gesteigert wird. Der BDEW warnt daher ausdrücklich vor weiteren, unverhältnismäßigen Steigerungen der Entschädigungszahlungen, insbesondere vor

dem Hintergrund, dass die auf die Höchstspannung begrenzten Regelungen auch unweigerlich auf die Verteilernetzebene und auch auf Leitungen anderer Versorgungssparten ausstrahlen werden.

## **B. Regelungen zur Beschleunigung des Netzausbaus**

### **I. Einleitung**

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass Möglichkeiten zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben genutzt werden sollen. Diese Absicht begrüßt der BDEW nachdrücklich. Die Umsetzung der Energiewende erfordert es, dass parallel zum planmäßigen Ausbau der Erneuerbaren Energien dringend der Netzausbau beschleunigt werden muss. Letzterer kommt aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren und der nicht abreißen lassen Kritik am Verlauf einzelner Korridore für die Netze aktuell nur schleppend voran.

#### **1. Entwurf enthält viele begrüßenswerte Ansätze – Überarbeitung bei Einzelregelungen erforderlich**

Der BDEW begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Der Entwurf enthält zahlreiche wichtige Ansätze, um die Zulassungsverfahren für den notwendigen Netzausbau zu erleichtern. Hierzu gehören Regelungen wie

- die Koordinierungspflicht der betroffenen Bundesländer in Bezug auf alternative Trassenkorridore nach § 7 NABEG, von der zu hoffen ist, dass sie eine „NIMBY“-Politik einzelner Länder erfolgreich verhindern kann,
- die Ermöglichung vorausschauender Planung nach §§ 2, 18, 26 NABEG und § 44j EnWG,
- der mögliche Wegfall der Bundesfachplanung in festgelegten Fallkonstellationen nach § 5a NABEG,
- die Anpassung der Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung an die DSGVO (§ 43a EnWG) und
- die Ermöglichung eines vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG),
- die Anpassung der Raumordnungsverordnung, um für trassengleiche Ersatzneubauvorhaben klarzustellen, dass ein Raumordnungsverfahren verzichtbar ist (§ 1 ROV).

In einigen Fällen enthält der Entwurf Regelungen, die zwar begrüßenswert sind, aber aus Sicht des BDEW **weiterentwickelt** werden sollten.

- Die neu geschaffene Begriffsbestimmung der „Trasse“ nach § 3 NABEG und deren durch die Gesetzesbegründung nahegelegte parzellenscharfe Betrachtung wird den Ersatzneubau von Freileitungen in bestehenden Trassen nach § 43h EnWG unnötig erschweren. Bereits kleine Abweichungen von der bestehenden Trasse zugunsten von Anwohnern oder Kommunen drohen eine aufwendige und teure Erdverkabelung auszulösen. Dies wird dem Ziel eines schnelleren Leitungsausbaus nicht gerecht.
- Die klarstellenden Regelungen zu unwesentlichen Änderungen, die von der Notwendigkeit eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens ausgenommen sind, in § 43f EnWG gehören zu den Kernanliegen der Netzbetreiber. Um kleinere Anpassungsmaßnahmen an den Netzen, die dennoch die Leistungsfähigkeit insgesamt

schnell und unkompliziert erhöhen können, zu ermöglichen sollte die Regelung allerdings noch einmal angepasst werden.

Rein betriebliche Maßnahmen mit minimalem Einfluss auf die Umwelt müssen auch weiterhin ohne ein Anzeigeverfahren durchgeführt werden können. Es fehlt an einer Klarstellung zu geringfügigen genehmigungsfreien Änderungen, die keiner Anzeige bedürfen.

Zudem setzt § 43f EnWG in der Regel voraus, dass der Netzbetreiber das Recht, die Grundstücke der betroffenen Grundstückseigentümer nutzen zu dürfen, lückenlos für jedes vom Schutzstreifen der Leitung berührte Grundstück nachweisen können muss. Dies ist ihm jedoch vielfach nicht möglich, was dazu führt, dass er ein umfängliches Planfeststellungsverfahren durchführen muss.

- Einige Regelungsvorschläge sind unnötig oder gar kontraproduktiv. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zu gesetzlichen Antragsfristen und verschärften Zwangsgeldvorschriften. Diese Vorschläge unterstellen den Netzbetreibern zu Unrecht eine Nachlässigkeit bei der Umsetzung des Netzausbaus und drohen zudem zu Fehlallokationen der knappen Ressourcen für den Netzausbau zu führen. Hier wird ein Verzicht nahegelegt.

## **2. Echte Netzausbaubeschleunigung braucht mehr als Anpassung der Genehmigungsverfahren**

Der BDEW macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es für eine wirksame Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben nicht ausreicht, die verfügbaren Stellschrauben im Genehmigungsrecht nachzujustieren. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt werden, um eine tatsächliche Beschleunigung zu bewirken:

- Die Komplexität der rechtlichen Anforderungen ist durch die Änderung von Verfahrensvorgaben allein nicht aufzulösen. Insbesondere das Umweltrecht stellt hohe Hürden für die Verwirklichung von energiewirtschaftlichen Infrastrukturprojekten in der Erzeugung wie im Netzausbau auf. Diese Anforderungen müssen für die Praxis handhabbarer und vollzugstauglicher werden. Es sollte daher neben den aktuellen Bemühungen um eine Planungsbeschleunigung eine ergebnisoffene Prüfung stattfinden, ob einzelne Anforderungen des Umweltrechts an die Erfordernisse der Energiewende angepasst werden müssen.
- Die Politikerinnen und Politiker vor Ort müssen ihrer Verantwortung gerecht werden und um Akzeptanz für die nötigen Stromtrassen werben.
- Viele Verzögerungen sind das Ergebnis einer personellen Unterbesetzung der zuständigen Behörden. Hier ist eine entsprechende Personalaufstockung erforderlich.

## **3. Schlussfolgerung**

Insgesamt besteht im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten weiterer Diskussionsbedarf. Im Folgenden nimmt der BDEW zu den Regelungen des Entwurfs, bei denen ein Änderungsbedarf besteht, im Einzelnen Stellung.

## **II. Änderungen des EnWG – Artikel 1**

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 6 – Ergänzung des Umsetzungsberichts der Übertragungsnetzbetreiber (§ 12d EnWG)**

#### **a) Inhalt der Neuregelung**

Durch die Regelung werden die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber im Hinblick auf den Umsetzungsbericht des Netzentwicklungsplans konkretisiert und erweitert. Zudem wird in Absatz 2 eine neue Pflicht der Regulierungsbehörde festgelegt, die Planung und Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes in einem fortlaufenden Monitoring zu beobachten. Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### **b) Bewertung**

Der Vorschlag ist kritisch zu beurteilen. Die Berichtspflicht nach § 12d EnWG verpflichtet nach derzeitiger Rechtslage die Übertragungsnetzbetreiber, rückblickend über den Fortschritt des Netzausbaus und über Gründe für Verzögerungen zu berichten. Eine Pflicht zur Prognose bestehender Verzögerungsrisiken belastet die Netzbetreiber zusätzlich und ohne wirklichen Nutzen. Auch eine pauschale Mitwirkungs- und Informationspflicht im Rahmen des Monitorings durch die Bundesnetzagentur ermächtigt die Behörde in einem nach derzeitiger Ausgestaltung sehr unbestimmten und umfassenden Umfang, die Übertragungsnetzbetreiber zur Information zu verpflichten.

#### **c) Forderung**

Die Änderung des § 12d sollte gestrichen werden.

### **2. Zu Artikel 1 Nr. 15 – Anzeigeverfahren, Klarstellung zu unwesentlichen Änderungen (§ 43f EnWG)**

#### **a) Inhalt der Neuregelung**

Voraussetzung dafür, dass eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung als unwesentlich gilt und daher durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden kann, ist, dass die Maßnahme nicht der Pflicht zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung unterliegt. Die vorgeschlagene Änderung des § 43f EnWG stellt nun klar, dass Änderungen des Betriebskonzepts, Umbeseilungen und Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern keiner UVP-Pflicht unterliegen und daher bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (insbesondere bei Vorliegen aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einzelgenehmigungen) im Anzeigeverfahren zugelassen werden können.

## **b) Bewertung**

Die Klarstellungen zum Anzeigeverfahren gehören zu den wesentlichen Anliegen der Netzbetreiber. Der Regelungsvorschlag ist jedoch in praktischer Hinsicht zu kritisieren.

### **aa) Unwesentliche Änderungen**

Der Handhabung des Instruments für unwesentliche Änderungen stehen in der Praxis vielfach erhebliche Hindernisse entgegen. Das Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG kann in vielen Fällen nicht greifen, da es nur anwendbar ist, wenn gem. § 43f Abs. 1 Nr. 3 Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Das setzt in der Regel voraus, dass der Netzbetreiber das Recht, die Grundstücke der betroffenen Grundstückseigentümer nutzen zu dürfen, lückenlos für jedes vom Schutzstreifen der Leitung berührte Grundstück nachweisen können muss. Einen entsprechenden Nachweis kann allerdings schon bei Leitungsabschnitten von wenigen Kilometern Länge nahezu kein Netzbetreiber führen, weil selbst bei neuen, erst kürzlich gesicherten Leitungen der mögliche Verlust an Dienstbarkeiten z.B. durch Fehler des Grundbuchamtes bei der Teilung von Grundstücken niemals auszuschließen ist. Wenn in diesem Fall der Grundstückseigentümer nicht freiwillig einer (Wiedereintragung der) Dienstbarkeit zustimmt, kann die Änderung des Betriebskonzeptes nur im Rahmen eines vollständigen umfassenden Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens mit anschließendem Zwangsbelastungsverfahren durchgeführt werden.

### **bb) Genehmigungsfreie Änderungen**

Die Regelung zu Änderungen im Anzeigeverfahren nimmt durch die abschließende Aufzählung der von der UVP-Pflicht ausgenommenen Fälle die Möglichkeit, wichtige rein betriebliche Maßnahmen mit nur minimalem Einfluss auf die Umwelt auch **ohne ein Anzeigeverfahren** durchzuführen. Es fehlt an einer Abstufung zwischen geringfügigen genehmigungsfreien Änderungen, unwesentlichen, anzeigebedürftigen Änderungen oder Erweiterungen und wesentlichen Änderungen, die eines umfassenden Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedürfen.

Nach § 16 Abs. 1 S. 3 BImSchG ist eine Änderungsgenehmigung an immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Anlagen nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und sichergestellt ist, dass die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten eingehalten werden. Von dieser Vorschrift werden Änderungen an Anlagen erfasst, die in ihren Umweltauswirkungen weit über die Auswirkungen der von den §§ 43 ff. EnWG erfassten Anlagen hinausgehen können. Daher muss für die vom EnWG erfassten Anlagen in Anlehnung an die immissionsschutzrechtliche klargestellt werden, dass weder eine Anzeige noch ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wenn durch eine Änderung an einer Energieleitung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der umweltrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Hierdurch können eine Vielzahl kleinerer Maßnahmen, die – wie beispielsweise das Freileitungsmonitoring – im Ergebnis einer besseren Auslastung der Netze dienen auch in Zukunft unkompliziert durchgeführt werden.

Die Klarstellung würde zudem eine deutliche Entlastung der andernfalls mit einer Vielzahl von Anzeige- oder Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren konfrontierten Planfeststellungsbehörden bedeuten und drohende Verzögerungen bei der Umsetzung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Netzen vermeiden.

### cc) Ergänzende Änderung zur Verbesserung der praktischen Handhabbarkeit von § 43f EnWG

Die Regelung sollte zudem in folgenden Punkten angepasst werden, um ihre praktische Handhabbarkeit zu erhöhen.

- Aus der derzeitigen Ermessensregelung sollte eine **gebundene Entscheidung** über die Anwendung des Anzeigeverfahrens werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden.
- Die ausdrückliche **Nennung der Änderung des Betriebskonzepts nach § 43f Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich als UVP-freie Maßnahme kann zu erheblichen Verzögerungen der Zulassungsverfahren führen.** Durch die Regelung wird der Begriff der „Änderung“ konkretisiert. Die gemäß Absatz 5 auch für die Auslegung des § 43f anwendbare Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 1 c) stellt zudem klar, dass die Anpassung der Auslastung einer Leitung immer auch eine – wenn auch möglicherweise unwesentliche – Änderung darstellt. Dies führt dazu, dass in Zukunft jede Maßnahme, durch die die Auslastung der Leitung erhöht wird, den Voraussetzungen des § 43f unterfällt. Raum für eine Auslegung, dass Maßnahmen unterhalb der Schwelle einer unwesentlichen Änderung behandelt werden können, besteht nach dem Regierungsentwurf nicht mehr. Jedes Freileitungsmonitoring ist dann mindestens anzeigepflichtig. Dies führt dazu, dass für diese Maßnahmen immer mindestens der lückenlose Nachweis der erforderlichen Dienstbarkeiten an den durch den Schutzstreifen der Leitung betroffenen Grundstücken besteht. Da dieser Nachweis vielfach nicht möglich ist, würde voraussichtlich in vielen Fällen ein vollumfängliches Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. In der Praxis wird dies in der Regel nicht zu der angestrebten Beschleunigung der Verfahren führen. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich deutliche Verzögerungen ergeben. Diese Verzögerungen ergeben sich insbesondere daraus, dass das Anzeigeverfahren nur dann möglich ist, wenn gem. § 43f Abs. 1 Nr. 3 Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Daher sollte neben der oben unter bb) vorgeschlagenen Regelung zu geringfügigen, genehmigungsfreien Änderungen auch die Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 1 c) NABEG geändert werden. Die Änderung des Betriebskonzepts darf erst dann vorliegen, wenn die Auslastung auch in einem erheblichen Umfang angepasst wird.
- Zudem sollte verdeutlicht werden, dass § 43f – entsprechend der für sonstige planfeststellungsrelevante Vorhaben geltenden **Regelung des § 74 Absatz 7 VwVfG** – auch für Neubaumaßnahmen gilt. Nur so wird ermöglicht, dass das Anzeigeverfahren eindeutig auch z.B. für kurze Freileitungsabzweige aus einer bestehenden Freileitung (etwa

zur Anbindung einer Umspannanlage zur Einspeisung von Windstrom oder für einen Freileitungsersatzneubau) anwendbar ist. Insofern sollten auch Neubaumaßnahmen, die die aufgeführten Kriterien der Unwesentlichkeit erfüllen, in den Regelungsbereich des § 43f EnWG ausdrücklich aufgenommen werden.

- Die Klarstellung, dass **Zubeseilungen** nur bei einer Leitungslänge von höchstens 15 Kilometern keiner **UVP-Pflicht** unterliegen, ist zwar für Höchstspannungsleitungen ab einer „Stromstärke von 220 kV oder mehr“ durch die UVP-Richtlinie veranlasst. Dort sind aber nur Maßnahmen an Hochspannungsleitungen darunter liegender Spannungsebenen sind jedoch nicht zwingend UVP-pflichtig. Um die Zubeseilung in darunterliegenden Spannungsebenen nicht unnötig zu erschweren, sollte die Klarstellung des § 43f EnWG entsprechend angepasst werden.

### c) Formulierungsvorschlag

#### § 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche ~~Änderungen oder Erweiterungen können~~ Errichtungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahmen einschließlich des damit verbundenen Betriebs werden anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen ~~werden~~. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn durch eine unwesentliche Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Leitung sichergestellt ist. Eine Errichtungs-, Änderungs- oder Erweiterungsmaßnahme ~~Änderung oder Erweiterung~~ ist ~~nur~~ dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen des Betriebskonzepts,
2. Umbeseilungen oder
3. Zubeseilungen von

**a) Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von weniger als 220 kV oder**

**b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr** mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind. Satz 1 Nummer 3 ist ferner nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken

mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines „Natura 2000“-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine **Errichtung**, Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen.

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle der Anzeige ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

5) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden.

### § 3 NABEG – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung einschließlich der Änderung des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur (Zubeseilung),

b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem (Umbeseilung) und

c) Maßnahmen, die unter Beibehaltung der Masten **lediglich** die Auslastung der Leitung **erheblich** anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern (Änderung des Betriebskonzepts),

(...)

### 3. Ergänzender Vorschlag zu Artikel 1 – Klarstellung zur „Hochspannungsleitung auf neuen Trassen“ nach § 43h EnWG

#### a) Inhalt des Vorschlags

In § 43h EnWG muss dringend klargestellt werden, dass eine Hochspannungsleitung nur dann auf einer neuen Trasse errichtet wird, wenn sie entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschl. v. 3.12.13, 7 MS 4/13) ganz überwiegend von einer bestehenden Trasse abweicht.

#### b) Begründung

Eine entsprechende Änderung ist dringend erforderlich um weiterhin den Ersatzneubau von Hochspannungsfreileitungen zu ermöglichen.

Über § 43f Abs. 5 EnWG werden die neuen Begriffsbestimmungen des § 3 NABEG auch auf das EnWG anwendbar. Dort ist unter Nr. 2 die Bestandstrasse definiert, die ausweislich der Begründung (Seite 78 unter Nr. 2 des Kabinettsentwurfs) im Sinne eines parzellenscharfen Verlaufs definiert wird. Das wird voraussichtlich zur Folge haben, dass eine Bestandstrasse im Rahmen eines Ersatzneubaus nach § 43h EnWG nicht mehr angenommen werden kann, wenn sich der Schutzbereich der Leitung vergrößert oder die Leitung in ihrem Verlauf geringfügig geändert wird (z.B. zur Umgehung eines Bauernhofes, der sich unter der Leitung angesiedelt hat). Damit wird ein Ersatzneubau von Freileitungen im 110-kV-Bereich in der Praxis nur dann möglich sein, wenn weder der Schutzbereich erweitert noch die Leitung an irgendeiner Stelle geändert wird. Allein Letzteres wird kaum einzuhalten sein, wenn man die Bedürfnisse der betroffenen Grundstückseigentümer nicht völlig ignorieren will.

Daher muss dringend eine Klarstellung in § 43h EnWG aufgenommen werden, dass es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h EnWG handelt, wenn der Neubau einer Hochspannungsleitung ganz überwiegend auf einer vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt werden soll.

#### c) Formulierungsvorschlag

##### **§ 43h Ausbau des Hochspannungsnetzes**

Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. **Soll der Neubau einer Hochspannungsleitung ganz überwiegend auf einer vorhandenen Bestandstrasse durchgeführt werden, handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne von Satz 1.**

#### **4. Zu Artikel 1 Nummer 17 – Leerrohre für Hochspannungsleitungen (§ 43j)**

##### **a) Bewertung**

Die Regelung zu einer möglichen Leerrohrplanung auch für Verteilnetze ist zu begrüßen. Warum die Regelung nur für Vorhaben des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 EnWG – also für Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See dienen und grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen – gelten soll ist jedoch nicht nachvollziehbar. Auch die Vorhaben des § 43 Satz 1 Nummer 1 EnWG können gemäß § 43 Absatz 1 Satz 7 EnWG als Erdkabel planfestgestellt werden. Auch für diese Vorhaben wäre eine Regelung zur vorausschauenden Planung wünschenswert.

##### **b) Formulierungsvorschlag**

###### **§ 43j Leerrohre für Hochspannungsleitungen**

Bei Vorhaben im Sinne von § 43 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 können Leerrohre in ein Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn

(...)

#### **5. Zu Artikel 1 Nummer 18 – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG)**

Durch den eingefügten Paragraphen wird die Möglichkeit der Zulassung eines vorzeitigen Beginns – vor Abschluss des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens – geschaffen. Die Regelung, die den vorzeitigen Beginn der Umsetzung eines planfeststellungspflichtigen Projekts der Energieversorgung ermöglicht, ist sehr zu begrüßen.

#### **6. Ergänzender Vorschlag zu Artikel 1 – Ordnungswidrigkeit der Nichtduldung von Vorarbeiten, § 95 EnWG**

##### **a) Inhalt des Vorschlags**

Es sollte – entsprechend der noch im Referentenentwurf des Gesetzes enthaltenen Regelung – eine Ergänzung eingefügt werden, mit der ein neuer Bußgeldtatbestand für Fälle geschaffen wird, in denen ein zur Duldung von Vorarbeiten nach § 44 Absatz 1 EnWG Verpflichteter die Vorarbeiten nicht duldet.

##### **b) Begründung**

Nach § 44 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, notwendige Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Hierfür müssen die Vorhabenträger nach geltender Rechtslage bestimmte rechtliche Voraussetzungen schaffen (rechtzeitige Bekanntmachung, ggf. Erlass einer Duldungsverfügung durch die Behörde). Selbst wenn diese Voraussetzungen geschaffen wurden, bleibt der Widerstand unwilliger Eigentümer bisher weitgehend sanktionslos. Vorhabenträger mussten sich dann mit dem Antrag, die Duldung im

Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen, an die Behörde wenden. Durch die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes ist zu erwarten, dass der rechtswidrige Widerstand der Eigentümer abnimmt.

### c) Formulierungsvorschlag

#### **§ 95 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

#### **6. entgegen § 44 Absatz 1 Satz 1 notwendige Vorarbeiten nicht duldet,**

(...)

### III. Änderungen des NABEG (Artikel 2)

#### 1. Zu Artikel 2 Nr. 4 – Begriffsbestimmungen (§ 3 NABEG)

##### a) Inhalt der Regelung

In § 3 werden die Begriffsbestimmungen für das NABEG vollständig überarbeitet. Die bestehende Regelung wird durch die Neuregelung ersetzt.

##### b) Bewertung

Die Neuregelungen enthalten weitgehend sinnvolle Klarstellungen. Allerdings sollten, um eine dem Netzausbau tatsächlich zu Gute kommende Verfahrens- und Aufwandsentlastung zu erreichen, ergänzende Änderungen aufgenommen werden. Über § 43f Abs. 5 EnWG wird die Anwendung der neuen Begriffsbestimmungen auch auf das EnWG entsprechend anwendbar, weshalb alle verwendeten Begriffe in ihrer Wirkung auf das EnWG abzustimmen sind.

Insbesondere in **§ 3 Nr. 1** müssen ergänzende Klarstellungen zum Begriff der „**Änderung oder Erweiterung einer Leitung**“ aufgenommen werden.

- Die Änderung des Betriebskonzepts darf erst dann vorliegen, wenn die Auslastung auch in einem erheblichen Umfang angepasst wird. (Zur Begründung siehe zu § 43f EnWG.)
- Änderungen einerseits und Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen andererseits müssen deutlich voneinander abgegrenzt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der reine Leiterseiltausch im Reparaturfall oder zur Erhaltung der Leitung nicht als Fall der Änderung nach § 3 Nr. 1 b) missverstanden wird. Zudem muss eindeutiger geregelt werden, dass Maßnahmen, die bereits Bestandteil einer bestehenden Genehmigung sind, keine Änderung oder Erweiterung darstellen, auch wenn sie nicht zeitgleich mit anderen von der Genehmigung erfassten Maßnahmen erfolgen.

In den Begriffsbestimmungen zum „**Ersatzneubau**“ nach **§ 3 Nr. 4** sollte verdeutlicht werden, dass der Ersatzneubau nur dann eine Errichtung darstellt, wenn die Neuherstellung über

den Bestand hinausgeht. So wird vermieden, dass Instandhaltungsmaßnahmen unter den Begriff der Errichtung oder des Ersatzneubaus gefasst werden könnten.

Daneben führt der pauschale Ansatz eines 200-m-Abstandes in **§ 3 Nr. 4 und 5**, welcher zwischen den Trassenachsen nicht überschritten werden darf, damit von einem **Ersatzneubau** oder **Parallelneubau** ausgegangen werden kann, zu mehr Klarheit in der Rechtsanwendung. Allerdings ist mit Blick auf die vom Bundesverwaltungsgericht zum Schienenwegerecht entwickelte Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 10.11.2004 – 9 A 76.03; NVwZ 2005, 591 ff.) dieser konkrete Abstand kritisch zu sehen. Denn nach dieser Rechtsprechung kommt es auf die tatsächlichen örtlichen Begebenheiten an, insbesondere auf deutlich trennende Merkmale. Diese nach der Rechtsprechung mögliche wertende Betrachtung im Einzelfall sollte mit der Neuregelung weiterhin möglich sein. Daher sollte der Abstand von 200 m zwar als Regelfall angenommen werden, eine wertende Betrachtung sollte jedoch in jedem Einzelfall möglich bleiben.

Die in dem bisherigen Entwurf erfolgte **Bezugnahme auf die Bestandstrasse** führt zudem bei dem engen Verständnis des Trassenbegriffs, der aus der Gesetzesbegründung spricht, nicht zu einem zügigeren Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze. Bei der bisherigen Definition des Begriffs „Parallelneubau“ hätte dies zur Folge, dass jede Leitung, die neben einer bestehenden Leitungsanlage auf einem eigenen Mastgestänge errichtet werden soll, als in einer neuen Trasse verlaufend anzusehen wäre. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die neue parallel geführte Leitung an den Anforderungen des § 43 h EnWG gemessen werden muss. Denn die Formulierung „neben der Bestandstrasse“ deutet darauf hin, dass die parallel zu errichtende Leitung in einer neuen Trasse neben der Bestandstrasse geführt würde. Damit wäre der Anwendungsbereich des § 43 h EnWG eröffnet. Regelmäßig muss sodann für die technisch vergleichbare Erdkabel-Leitung zunächst eine Trasse gefunden werden und diese mit der beabsichtigten parallelen Freileitung in einem Kostenvergleich an dem Faktor 2,75 gemessen werden. Dieser Abgleich wäre erforderlich, obwohl die bestehende Leitung den Raum und die Landschaft bereits prägt und die parallel verlaufende Freileitung regelmäßig an der bestehenden Situation orientiert wird.

Der Begriff der „**Trasse**“ nach **§ 3 Nr. 6** ist in dem jetzigen Entwurf zu eng gefasst. Er entspricht dem Verständnis eines Schutzstreifens für eine Leitungsanlage. Auch über den von der Leitung beanspruchten technischen und privatrechtlich gesicherten Raum bzw. der entsprechenden Fläche (Schutzstreifen) besteht jedoch eine Trassenwirkung. Der Begriff der Trasse geht also weiter als der eines Schutzstreifens. Eine parzellenscharfe Betrachtung, wie es sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, ist nicht sachgerecht.

Denn nach dem Wortlautverständnis und der bisherigen Verwendung des Begriffs Trasse in der Rechtsprechung und der Literatur handelt es sich um einen Bereich auf der Erdoberfläche, auf dem ein linienförmiges Vorhaben realisiert werden soll. Auf die jeweiligen Parzellen kommt es dabei allein nicht an, sondern insbesondere auf die Inanspruchnahme von Fläche, Raum und Landschaft. Daher kommt es bei der Bestimmung der Trasse auch nicht auf die konkreten Maststandorte an. Vielmehr entspricht es der Verkehrsauffassung, dass die Trasse identisch bleibt, selbst wenn einzelne Maststandorte verschoben werden. Maßgeblich kommt

es auf das äußere Erscheinungsbild der Anlage im Gelände an, vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. November 2004, 9 A 76.03, NVwZ 2005, S. 591, 592 zur Trasse eines Schienenwegs.

Würde von einem parzellenscharfen Verständnis des Trassenbegriffs ausgegangen, könnten schon kleinräumige Schutzstreifenerweiterungen wegen kleiner technischer Anpassung aufgrund aktualisierter technischer Normen zur Annahme einer neuen Trasse führen, weil diese neue Parzellen betreffen können. Damit wäre eine neue Trasse beispielsweise bereits dadurch gegeben, dass lediglich neue Leiterseil-Ausschwenkungen in einer technischen Norm vorgeschrieben werden. Durch die neue Betrachtung des Ausschwing-Verhaltens würde ein größerer Schutzstreifen erforderlich. Dies hätte wiederum zur Folge, dass bei entsprechendem Zuschnitt der Grundstücke weitere Flurstücke betroffen wären. Diese Änderung des Schutzstreifens hätte weiter zur Folge, dass die Trasse einen neuen Zuschnitt erfährt.

Hierbei sind insbesondere auch die Wechselwirkungen zu § 43h EnWG zu beachten. Die Definition der Trasse muss es auch in Zukunft kleine Verschwenkungen einer Leitung im Rahmen eines Ersatzneubaus einer mehrere Kilometer langen Hochspannungsfreileitung zum Schutz von Bauernhöfen oder ähnlichen Gebäuden oder Abweichungen beispielsweise für Ortsumfahrungen, welche häufig von den Kommunen gewünscht werden, ermöglichen.

### c) Formulierungsvorschlag

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ die Änderung oder der Ausbau einer Leitung einschließlich der Änderung des Betriebskonzepts in einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung grundsätzlich fortbestehen soll; hierzu zählen auch

a) die Mitführung von zusätzlichen Seilsystemen auf einer bestehenden Maststruktur (Zubeseilung),

b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem (Umbeseilung) und

c) Maßnahmen, die unter Beibehaltung der Masten **lediglich** die Auslastung der Leitung **erheblich** anpassen und keine oder allenfalls geringfügige und punktuelle bauliche Änderungen erfordern (Änderung des Betriebskonzepts),

**bauliche oder betriebliche Maßnahmen, die lediglich der Aufrechterhaltung des sicheren Leitungsbetriebs dienen, einschließlich des Austauschs von alten Anlagenteilen gegen nicht identische, aber betrieblich und funktionstechnisch vergleichbare neue Anlagenteile, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, stellen keine Erweiterungen der Leitung dar; entsprechendes gilt auch für noch nicht umgesetzte Maßnahmen, für die eine geltende Genehmigung vorliegt. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die beim ursprünglichen Bau der Leitung nachweislich geplant gewesen sind.**

(...)

4. „Ersatzneubau“ die Errichtung einer neuen leistungsstärkeren Leitung in einer Bestandstrasse oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse bestehenden Leitung, wobei die bestehende Leitung innerhalb von drei Jahren ersetzt wird; die Errichtung erfolgt in der Bestandstrasse oder unmittelbar neben einer bestehenden Leitung, wenn sich bei Freileitungen die Mastfundamente und bei Erdkabeln die Kabel in der Bestandstrasse befinden; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse bestehenden Leitung, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,

Nr. 5 „Parallelneubau“ die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse bestehenden Leitung, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt grundsätzlich unmittelbar neben der Bestandstrasse bestehenden Leitung, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird,

Nr. 6 „Trasse“ ~~die von einem Leitungsvorhaben in Anspruch genommene oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkte Fläche~~ der von einer Leitung nach ihrem äußeren Erscheinungsbild geprägte Raum, der sich mindestens 200 Meter links und rechts der Leitungssachse befindet.

(...)

## 2. Zu Artikel 2 Nummern 8, 14 und 30 – Fristenregelungen für Antrag auf Bundesfachplanung und Planfeststellung und Zwangsgeldandrohungen (§§ 6, 12 und 34 NABEG)

Mit den Änderungen der §§ 6 und 12 soll eine gesetzliche Frist bzw. die Pflicht zur Fristsetzung eingeführt werden, innerhalb derer der Netzbetreiber die Bundesfachplanung für ein im BBPlG aufgenommenes Vorhaben bzw. den Planfeststellungsbeschluss nach abgeschlossener Bundesfachplanung beantragen muss. dabei bleibt völlig unklar, inwiefern diese Regelungen tatsächlich zu einer Beschleunigung des Netzausbaus beitragen kann.

Zudem wird die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen, auch Fälle einer Nichteinhaltung dieser Fristen erweitert. Die maximale Höhe der Zwangsgelder wird um den Faktor 40 auf zukünftig bis zu 10 Millionen Euro angehoben.

In der Vergangenheit hat die Bundesnetzagentur von der optionalen Möglichkeit zu Fristsetzungen keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde die Planung der erforderlichen Bundesfachplanungsverfahren sowie die Einleitung der anschließenden Planfeststellungsverfahren in Absprache mit der Bundesnetzagentur und entsprechend der Dringlichkeit nach den Netzentwicklungsplänen geplant und umgesetzt. Dennoch unterstellt der Vorschlag, dass die Antragseinreichung für die Bundesfachplanung durch die Netzbetreiber zumindest in Einzelfällen verzögert wird. Hierdurch wird ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber den Netzbetreibern geschürt, das letztlich auch für die Akzeptanz der Vorhaben abträglich sein kann.

Dabei trägt die Regelung nicht dem Umstand Rechnung, dass es durch starre Fristen zu Fehlallokationen der Ressourcen für die Planung und Umsetzung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen kommen kann. Denn die bisherige Möglichkeit einer flexiblen Handhabung

des Beginns der jeweiligen Verfahren in Absprache zwischen den Betreibern und der Bundesnetzagentur als Genehmigungsbehörde hat es ermöglicht, die gemessen am bestehenden Ausbaubedarf beschränkten Kapazitäten in der Genehmigungsbehörde, bei den Übertragungsnetzbetreibern aber auch bei Gutachterbüros und weiteren Dienstleistern einerseits und die Dringlichkeit der Vorhaben andererseits aufeinander abzustimmen. Die neue Regelung mit starren Fristen droht nun diese Flexibilität zu nehmen.

Auf die Einführung starrer Fristenregelungen zudem verbunden mit empfindlichen Zwangsgeldregelungen sollte daher verzichtet werden.

#### **IV. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 8)**

Der BDEW begrüßt die neue Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsverordnung für Vorhaben in Bundeszuständigkeit. Hierdurch können für entsprechende Vorhaben einheitliche und handhabbare Vorgaben geschaffen werden. Der BDEW hatte sich seinerzeit deutlich dafür eingesetzt, dass der Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung aus dem Jahr 2013 verabschiedet wird.

Die jetzt geplante Verordnung ist ein erster wichtiger Schritt. Andere wichtige Projekte, die nicht unter eine Bundeszuständigkeit fallen, wie beispielsweise Netzausbauprojekte der Verteilnetzbetreiber oder Windenergieanlagenprojekte, werden von der zu schaffenden Kompensationsverordnung leider nicht profitieren können.

#### **Ansprechpartner zur Beschleunigung des Netzausbaus:**

Thorsten Fritsch  
Telefon: +49 30 300199-1519  
thorsten.fritsch@bdew.de

## **C. Regelungen zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber/ Redispatch**

### **I. Vorbemerkungen**

Die volkswirtschaftlich effiziente Gewährleistung der Systemsicherheit, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Engpassmanagement, ist unstrittig für das Gelingen der Energiewende von außerordentlicher Bedeutung. Grundsätzlich ist es nachvollziehbar und sinnvoll, die volkswirtschaftlichen Kosten durch ein effizienteres Engpassmanagement zu senken und die Aufrechterhaltung eines verlässlichen und sicheren Betriebes der Verbundsysteme in Deutschland und Europa zu ermöglichen. Der BDEW unterstützt alle Bemühungen, Rahmenbedingungen für ein effizienteres Engpassmanagement zu schaffen, insofern dabei unter Klimaschutzgesichtspunkten eine möglichst geringe Berücksichtigung von Strom aus Erneuerbare Energien stattfindet und die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wärmeversorgung der KWK-Anlagen gewährleistet ist.

Wie in der Studie „Entwicklung von Maßnahmen zur effizienten Gewährleistung der Systemsicherheit im deutschen Stromnetz“ vom 27. April 2018 dargelegt, können eine höhere Engpasssensitivität von Maßnahmen sowie eine verbesserte Synchronität im Agieren von ÜNB und VNB unter Umständen zu Effizienzsteigerungen führen. Die Studie bleibt jedoch jede Aussage über die Kosten des Systemwechsels wie auch das Maß der Steigerung der systemischen Leistungsfähigkeit schuldig.

Vor diesem Hintergrund betont der BDEW, dass Redispatch grundsätzlich als Ausnahme und demzufolge marktliche Instrumente zum Engpassmanagement als Regelfall eingeordnet werden sollten. Der BDEW hat bereits im Rahmen seiner Stellungnahmen zu den Entwürfen einer Binnenmarktrichtlinie Strom, der Binnenmarktverordnung Strom, der Risikovorsorge-Verordnung, der ACER-Verordnung vom 23. Februar 2017 sowie in seinem Short Paper „Redispatch als Teil des marktlichen Engpassmanagements“ das marktliche Engpassmanagement grundsätzlich befürwortet. Wesentliche Voraussetzungen für ein marktbasierendes Engpassmanagement sind dabei das Vorhandensein eines ausreichenden Wettbewerbs mehrerer Anbieter wie auch ein erwiesenes Maß an Nachfrage in Form eines oder mehrerer Engpässe.

Darüber hinaus unterstützt der BDEW innerhalb der gewählten Logik der o.g. Studie eine weiterführende Betrachtung der Möglichkeit der Berücksichtigung der Netzreserve im Redispatch mit dem Ziel einer effektiven und kosteneffizienten Engpassbewirtschaftung. Die Effizienz sowie Nachhaltigkeit einer, gegenüber EE- und KWK-Anlagen, vorrangigen Nutzung der Netzreserve im Redispatch ist hierbei entsprechend sicher zu stellen. Grundsätzlich wird die Aufweichung des Einspeisevorranges von Teilen der Branche nach wie vor kritisch betrachtet.

In diesem Zusammenhang ist allen Anpassungen unter der Maxime der Erreichung des volkswirtschaftlichen Optimums zu Grunde zu legen, dass eine Gleichstellung von EE- und konventionellen Anlagen hinsichtlich Vergütung wie auch aller transparenzschaffenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Die Zusammenarbeit und Kooperation der Netzbetreiber wird im Zuge der Energiewende immer wichtiger. Das Gesetzgebungsverfahren sollte daher genutzt werden, um das Grundverständnis in der Zusammenarbeit (Rolle, Verantwortlichkeit, Kooperationsregeln) zwischen

Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern gesetzlich zu verankern. Dementsprechend sind Anpassungen in § 11 sowie in § 13a Absatz 5 EnWG vorzunehmen.

Um der Umsetzung eines planwertbasierten Verfahrens zu entsprechen, ist dieses Ziel explizit in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Zudem sind in diesem Zusammenhang Form und Umfang des für das künftige Engpassmanagement benötigten Datenaustauschs zu regeln. Vor allem die Planungsdaten zu der beabsichtigten Fahrweise, Nichtverfügbarkeiten und dem nutzbaren Redispatch-Potenzial der in § 13a EnWG definierten Anlagen müssen für eine Umsetzung der künftig vorgesehenen Maßnahmen vorliegen. Aus Perspektive der Netzbetreiber ist die Datenbereitstellung durch ein Festlegungsverfahren der BNetzA zu regeln. Erst wenn dieses abgeschlossen ist, sollte die Neuregelung des Einspeisemanagements in Kraft treten. Das aktuell nach § 12 Absatz 4 EnWG eingeräumte Recht, Informationen von Marktakteuren einzufordern, erfüllt diese Voraussetzung nicht, da hierdurch keine Standards und einheitliche Prozesse verpflichtend angewendet werden müssen.

Zwingend zu ergänzen ist eine Regelung zur Anerkennung der Kosten der Netzbetreiber in der ARegV. Wird keine Regelung zur Berücksichtigung der Kosten des § 13a EnWG als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geschaffen, könnten diese erst im Rahmen des Ausgangsniveaus 2021 ab dem Jahre 2024 in der Erlösobergrenze abgebildet werden, während die Refinanzierung der Kostenbestandteile nach § 15 EEG auf Grund der Aufhebung der Regelung vollständig entfielen. Das Risiko derjenigen Netzbetreiber würde einseitig deutlich erhöht, die einen besonders hohen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Erzeugung leisten und daraus resultierend einen großen Netzausbaubedarf haben.

## II. Zusammenarbeit der Netzbetreiber gesetzlich stärken

### 1. § 11 EnWG

#### Änderungsvorschlag zu § 11 Absatz 1:

##### **„§ 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen**

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. **Sie nehmen diese Aufgabe für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr und führen Maßnahmen, die sich auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen auswirken können, jeweils in Abstimmung mit diesem Netzbetreiber durch.** **Sie Betreiber von Energieversorgungsnetzen** haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Die Verpflichtung gilt auch im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 7a Absatz 4 Satz 3.“

#### **Begründung:**

Die Einfügung des Satz 2 unterstreicht den Grundsatz, dass die Netzbetreiber jeweils für ihre Energieversorgungsnetze eigenverantwortlich sind. Diesem Prinzip sowie dem Abstimmungsanfordernis der Netzbetreiber untereinander kommt angesichts der künftigen Aufgaben, etwa der geplanten Erweiterung der Regelungsbefugnisse im Rahmen des Redispatch, eine besondere Bedeutung zu, die es an dieser Stelle deklaratorisch zu betonen gilt. Der Prozess des Redispatch-Abrufs muss unbedingt mit dem Verteilernetzbetreiber abgestimmt sein. Dabei sind die spezifischen Vorgaben der §§ 13, 13a und 14 EnWG zu beachten.

### 2. § 13a EnWG

#### Änderungsvorschlag zu § 13a Absatz 5:

Der Vorschlag zu Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

**„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgen in Abstimmung mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Anlage eingebunden ist **und allen etwaigen vorgelagerten Netzbetreibern, durch die das Anschlussnetz mit dem Netz des anfordernden Netzbetreibers verbunden sind gemäß § 11 Absatz 1. Erforderliche Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 eines nachgelagerten Netzbetreibers gemäß § 14 Absatz 1 haben Vorrang vor einer etwaigen Maßnahme des vorgelagerten Netzbetreibers nach § 13 Absatz 1. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Art, Umfang und Form der Abstimmung durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 regeln.**“**

**Begründung:**

Am 19. September 2018 haben Vertreter von ÜNB und VNB im Rahmen eines Gesprächs mit dem BMWi gemeinsam die notwendige Einheit von Handlung und Haftung im Zuge des ange-dachten Redispatch-Prozesses festgehalten. Dazu gehört aus Sicht des BDEW eine koordi-nierte Abstimmung der Netzbetreiber untereinander, um Konflikte durch bspw. gegenläufige Anweisungen an Anlagenbetreiber zu vermeiden. Ein „single-point-of-contact“ als effiziente Kommunikationsschnittstelle sollte entsprechend eingerichtet werden.

Eine differenzierte Rollenbeschreibung unter Einhaltung der Einheit von Handlung und Haf-tung stellt aus Sicht des BDEW die Grundlage für ein abgestimmtes Zusammenspiel der ver-schiedenen Wertschöpfungsstufen dar. Die gesetzliche Grundlage mit grundlegenden Koordi-nationsregeln ist in Absatz 5 näher auszuformen.

Details bei der Definition und eine nähere Beschreibung können nach Auffassung des BDEW in einer anschließenden Branchenausarbeitung erfolgen.

Der im Vorfeld der Maßnahmenanweisung in Richtung Anlagenbetreiber durchgeführte plan-wertbasierte Abstimmungsprozess zwischen den Netzbetreibern wird derzeit durch die Netz-betreiber der „BDEW Taskforce Rahmenkonzept zukünftiger Netzbetrieb“ detailliert ausge-staltet und wird insbesondere sicherstellen, dass Maßnahmen nach §13 und §14 EnWG kon-fliktfrei, schnittstellenminimal und für das gesamte Energiesystem kosteneffizient nach Vor-gabe des Gesetzes erfolgen können.

### III. Gesetzliche Grundlage für Datenaustausch schärfen

#### Änderungsvorschlag zu § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1d EnWG

Folgender Sätze werden in Absatz 1 eingefügt:

**„Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 bis 2 und § 13a, die Anlagen betreffen, die in unterlagerten Verteilnetzen angeschlossen sind, sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur wird eine entsprechende Festlegung nach § 14 Absatz 1d treffen.“**

Folgender § 14 Absatz 1d oder alternativ § 12 Absatz 4a wird eingefügt:

**„Für die Umsetzung der Maßnahmen der §§ 13, 13a und 14 Absätze 1 und 1c sind die erforderlichen Daten vom Betreiber der Anlage den betroffenen Netzbetreibern geeignet zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Umfang und Form des Datenaustauschs nach Satz 1 durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 treffen“.**

#### **Begründung:**

§ 14 Absatz 1d (alternativ ein § 12 Absatz 4a) ist neu einzufügen.

Ziel der Neufassung des § 13a EnWG ist von dem heutigen Istwert-basierten Engpassmanagement auf ein planwertbasiertes Verfahren überzugehen, d.h. die Netzauslastung und mögliche Engpässe zu prognostizieren. Um ein planwertbasiertes Engpassmanagement durchführen zu können, müssen allen betroffenen Netzbetreibern Planungsdaten zu der beabsichtigten Fahrweise und dem nutzbaren Redispatch-Potenzial der in § 13a definierten Anlagen zur Verfügung stehen. Für diese Planungsdatenlieferung sind Standards und einheitliche Prozesse erforderlich. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass der Aufwand für alle Marktrollen möglichst gering gehalten wird.

Um die Anwendung dieser Standards und Prozesse sicherzustellen, ist aus Sicht der Netzbetreiber unbedingt eine regulatorische Verpflichtung in Form einer Festlegung erforderlich. Das derzeit nach § 12 Absatz 4 EnWG eingeräumte Recht, Informationen von Marktakteuren einzufordern, reicht hierzu nicht aus, da hierdurch gerade keine Standards und einheitliche Prozesse verpflichtend etabliert werden können.

#### **Änderungsvorschlag zu § 13a Absatz 1a:**

Der Vorschlag zu Absatz 1a wird wie folgt angepasst:

*„(1a) Der Bilanzkreisverantwortliche der betroffenen Einspeise- oder Entnahmestelle hat einen Anspruch auf einen bilanziellen Ausgleich der Maßnahme gegen den Übertragungsnetzbetreiber, der den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 zur Anpassung aufgefordert oder die Anpassung durchgeführt hat. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Anspruch gegen den Bilanzkreisverantwortlichen auf Abnahme des bilanziellen Ausgleichs. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass der*

*Übertragungsnetzbetreiber zur Erhöhung des Wirkleistungsbezugs aufgefordert hat. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich **und vor dem Beginn der Anpassung** über den geplanten Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten. Der Übertragungsnetzbetreiber muss den Bilanzkreisverantwortlichen und den Betreiber der Anlage nach Absatz 1 unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Anpassung unterrichten.*

**Begründung:**

Um den Redispatch-Prozess effizient zu gestalten, sind alle beteiligten Akteure entsprechend frühzeitig über die weitere Ausgestaltung des Einsatzfahrplanes zu informieren. Hierbei müssen die technischen Anforderungen der jeweils betroffenen Anlagen wie bspw. Leistungsänderungsgeschwindigkeiten, Vorlaufzeiten etc. berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der notwendigen Transparenz sollten auch bei der Regelung von EE- und KWK-Anlagen entsprechende Nachweise erbracht werden: Der ÜNB sollte den Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich und vor dem Beginn der Anpassung über den zu erwartenden Zeitpunkt, den Umfang und die Dauer der Anpassung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Erforderlichkeit der Maßnahme vollständig nachvollziehen zu können.

#### **IV. Redispatchkosten regulatorisch anerkennen**

##### **§ 11 ARegV**

##### **Änderungsvorschlag:**

*Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 865) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:*

*Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:*

*„18. Kosten des bilanziellen Ausgleichs und des finanziellen Ausgleichs nach § 13a EnWG und nach § 14 Absatz 1c EnWG.“*

Zu beachten wären in diesem Fall auch notwendige Folgeänderung:

*In § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „15 bis 17“ jeweils durch die Worte „15 bis 18“ ersetzt.*

##### **Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Streichung der §§ 14, 15 EEG (Einspeisemanagement) und der Neugestaltung der §§ 13 und 13a EnWG (Redispatch) fehlt es derzeit an einer Anpassung der Regelungen zur Kostenanerkennung in der ARegV. Eine solche Regelung ist zwingend erforderlich.

Wird keine Regelung zur Berücksichtigung der Kosten des § 13a EnWG als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geschaffen, müssten die dem Verteilnetzbetreiber neu zugeordneten Aufgaben des Bilanzausgleichs ohne eine Kostenkompensation im Rahmen der EOG dargestellt werden. Die bisherige Refinanzierung der Kostenbestandteile nach § 15 EEG würde auf Grund der Aufhebung der Regelung ohne Sachgrund vollständig entfallen. Erst ab dem Jahr 2024 könnten die entsprechenden Kosten im Rahmen des Ausgangsniveaus 2021 – auf Grund des wachsenden Bedarfs in völlig unzureichender Weise – in der Erlösobergrenze abgebildet werden.

Das Risiko derjenigen Netzbetreiber, die einen besonders hohen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Erzeugung leisten und daraus resultierend einen großen Netzausbaubedarf haben, würde einseitig untragbar erhöht. Damit würde außerdem auch einer vernünftigen Nutzung der Regelungen zur Spitzenkappung nach § 11 EnWG durch dieses neu entstehende Risiko der wirtschaftliche Boden entzogen werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Regelungen muss demzufolge auch eine Änderung der Anreizregulierungsverordnung erfolgen. Es muss eine Anerkennung der Redispatch-Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten erfolgen. Denn solche Redispatch-Kosten sind unter keinem Gesichtspunkt für den Netzbetreiber beeinflussbar. Beim Redispatch werden durch das Herabregeln auf der einen und das Hinaufregeln auf der anderen Seite bilanziell keine Mengen beschafft. Somit setzen sich die Redispatch-Kosten aus den Entschädigungszahlungen gegenüber den Anlagenbetreibern zusammen. Dies sind bei EE-

Anlagen im Wesentlichen die entgangene Marktprämie (Abregelungsmenge x regulatorisch vorgegebenem Marktprämienvergütungssatz) und zusätzlich entstandene Aufwendungen. Die Abregelungsmenge errechnet sich dabei nach klaren Vorgaben des Einspeisemanagement-Leitfadens der BNetzA. Es handelt sich also insgesamt um Kosten, die der Netzbetreiber nicht beeinflussen kann.

**Anmerkung:**

Eine regulatorische Anerkennung der aus den Redispatch-Maßnahmen entstehenden Kosten war im Rahmen des Entwurfs des Energiesammelgesetzes nicht geplant. Es darf jedoch nicht in Kauf genommen werden, dass die Redispatch-Kosten – insbesondere für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2023 (Ende der zweiten Regulierungsperiode) – gänzlich (weder als beeinflussbare noch als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten) regulatorisch nicht anerkannt werden und daher von den Netzbetreibern nicht über ihre Netzentgelte umgelegt werden können. Dies würde dazu führen, dass ein netzwirtschaftlich grundsätzlich begrüßenswerter Vorschlag regulatorisch letztlich nicht abgebildet wurde.

Wie beim bisherigen Redispatch sollten Mehrkosten über die Netzentgelte an die Stromkunden gewälzt werden können. Mit dem aktuellen Entwurf wird dem Netzbetreiber die Möglichkeit verbaut, dies auch zu tun. Denn nur im Rahmen der Kostenprüfung genehmigte oder als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestufte Kosten dürfen in den Netzentgelten weitergewälzt werden. Beides ist bislang nicht gewährleistet.

Zudem würden die Härtefallentschädigungen für Einspeisemanagement im Rahmen der Überleitungsrechnung der letzten Kostenprüfung für das Jahr 2016 als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten herausgerechnet und damit aus den beeinflussbaren Kosten eliminiert.

Im Rahmen der ARegV-Novelle in 2016 wurde die Anerkennung der Härtefallentschädigungen von einem System mit 2 Jahren Zeitverzug auf ein System ohne Zeitverzug auf Basis von Plankosten umgestellt. Der aktuelle Gesetzesentwurf führt neben der o.g. Kostenlücke zu einem Zeitverzug von bis zu 7 Jahren und stellt einen erheblichen Rückschritt gegenüber der eben benannten ARegV-Novelle dar. Dieser Sinneswandel ist aus Sicht des BDEW nicht erklärbar. Durch Effizienzvorgaben ist die vollständige Refinanzierung der Aufwendungen für Redispatch nicht möglich.

Redispatch- bzw. Abregelungskosten können im Übrigen nach den grundsätzlichen Kostenprüfungsprinzipien nicht mitten in einer Regulierungsperiode von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten in beeinflussbare Kosten umgewidmet werden, weil diese dann gar nicht mehr vom Netzbetreiber durch Erlöse gedeckt werden könnten.

Im regulierten Bereich muss aber jede netzwirtschaftlich und netztechnisch noch so sinnvolle Regelung auch durch eine regulatorische Refinanzierungsmaßnahme flankiert werden. Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber seinen Vorschlag ohne regulatorische Erwägungen bzw. Prüfungen gemacht hat. Die mit der Anpassung der Vorgaben für das Redispatch beabsichtigte Erweiterung des Anwendungsbereichs auch für Verteilernetzbetreiber geht daher jedoch zulasten dieser.

Der in dem Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht“ vorgesehene Prüfvorbehalt der hier angesprochenen Kosten, dort in § 33 Absatz 7a (neu) ARegV ist im Übrigen von vorneherein ungeeignet, eine Kostenanerkennung ab 1. Januar 2020 zu gewährleisten. Wird keine Regelung zur Berücksichtigung der Kosten des § 13a EnWG als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten geschaffen, können die für den Verteilernetzbetreiber aus den neu zugeordneten Aufgaben des Bilanzausgleichs erwachsenen Kosten schlicht nicht im Rahmen der Netzentgelte umgelegt werden. Die bisherige Refinanzierung der Kostenbestandteile nach § 15 EEG 2017 würde auf Grund der Aufhebung der Regelung ohne Sachgrund vollständig entfallen.

Die Anerkennung der Kosten hat wirtschaftlich große Bedeutung für die Stromnetzbetreiber: Auf Grundlage der abgeregelten Mengen aus 2017 würden hier Kosten von etwa 600 Mio. €/a für alle deutschen Netzbetreiber bis Ende 2023 gänzlich nicht erstattet und – wenn keine erforderliche Anerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten erfolgen würde – ab 2024 unzureichend als beeinflussbare Kosten abgebildet. Aus den Zahlen für 2017 abgeleitet, würden davon 57 Mio. €/a die Verteilernetzbetreiber treffen; bei steigenden EE-Mengen wäre die Tendenz ebenfalls stark steigend.

## V. Weitere Änderungsvorschläge

### 1. § 13 EnWG

#### Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 1:

Der Vorschlag zu Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

*„Bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs sind abweichend von Satz 1 von mehreren geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die Maßnahmen **außerhalb des Regenergiemarktes** auszuwählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen“.*

#### Begründung:

Für die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen sollten grundsätzlich marktbezogene Maßnahmen vorrangig genutzt werden. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass die verschiedenen Maßnahmen wie beispielsweise zur Wiederherstellung der Systembilanz (Regelenergie) von Maßnahmen zum Management von Netzengpässen differenziert werden müssen und keine Vermischung der beiden Instrumente erfolgt. Die Leistungsscheiben der Systembilanz sind nicht standardgemäß für die Erbringung von Redispatch-Maßnahmen vorgesehen und sollten daher klar davon abgegrenzt werden.

#### Anmerkung:

Der Ansatz, bei der Auswahl für den Einsatz von Redispatch-Maßnahmen die Kostenverursachung der jeweiligen Maßnahmen zu berücksichtigen, wird durch den BDEW grundsätzlich begrüßt. Dieser darf allerdings durch die weiterhin aufgeführte Methodik, welche die kalkulatorischen Kosten, basierend auf einem einheitlichen kalkulatorischen Preis, den tatsächlichen Kosten vorzieht, wie auch durch die „besonderen Maßgaben“ gemäß den Absätzen 1a bis c nicht aufgeweicht werden. Insbesondere im Bereich der KWK sollten durch die vorgeschlagene Methodik weitere Kosten im Wärmenetz, wie für die alternative Wärmebereitstellung etc., ebenfalls berücksichtigt werden.

Soweit die begleitende Gesetzestexterläuterung darauf verweist, dass „die kalkulatorischen Kosten, die allein für den Auswahlmechanismus als fiktive Größe anzusetzen sind, [...] nicht mit tatsächlichen Kosten verwechselt werden [dürfen]“, ist gleichwohl darauf zu achten, dass die kalkulatorischen Kosten nicht allzu sehr von den tatsächlichen Kosten abweichen. Nur so bliebe eine entsprechende Bewertung hinsichtlich der „voraussichtlich insgesamt [...] geringsten Kosten“ durch die vorgeschlagene Methodik möglich.

Eine entsprechende Beurteilung einer Maßnahme könnte auf Basis der Ex-ante, also „Day-Ahead“ bis 14:30 Uhr zu übermittelnden Kosten, d.h. den arbeitsabhängigen sowie den An- und Abfahrtskosten gemäß BDEW „Branchenleitfaden zur Vergütung von Redispatch-Maßnahmen“ unter Berücksichtigung der Sensitivität wie auch eines Mindestfaktors erfolgen, um einer volkswirtschaftlichen Kostenoptimierung zu entsprechen.

## **Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 1a und 1b:**

Die Vorschläge zu den Absätzen 1a bis 1b werden wie folgt angepasst:

*„(1a) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind die Verpflichtungen nach § 11 Absatz 1 und 3 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der **Wirkleistungserzeugung** von Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes kalkulatorische Kosten anzusetzen sind, die anhand eines für alle Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes einheitlichen kalkulatorischen Preises zu bestimmen sind. Der einheitliche kalkulatorische Preis ist so zu bestimmen, dass die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung der Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes nur erfolgt, wenn dadurch in der Regel mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache an Reduzierung von nicht vorrangberechtigter Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).*

*(1b) Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 sind **unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Wärmeversorgung aus KWK-Anlagen** die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 und 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes einzuhalten, indem für Maßnahmen zur Reduzierung der **Wirkleistungserzeugung** von Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in Bezug auf die Erzeugung von KWK-Strom nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes [...]“*

### **Begründung:**

Die Maßnahmen des Engpassmanagements, wie auch die an späterer Stelle angeführte Vergütung, beziehen sich grundsätzlich auf eine Anpassung der Wirkleistungseinspeisung, so dass ein Bezug an dieser Stelle auf die gesamte Erzeugungsleistung nicht sinnvoll erscheint.

Außerdem sind, um dem Ziel eines effizienten Engpassmanagements zur Erreichung einer volkwirtschaftlichen Kostenoptimierung Rechnung zu tragen, die Rahmenbedingungen des KWK-Kraftwerkseinsatzes entsprechend zu betrachten.

### **Anmerkung:**

Eine genauere Erläuterung zur Bestimmung des einheitlichen kalkulatorischen Preises sollte innerhalb der Erläuterung zum Gesetzestext erfolgen. Die Bestimmung des einheitlichen kalkulatorischen Preises sollte sich sowohl innerhalb der EE wie auch der KWK an den unterschiedlichen Kostenstrukturen der verschiedenen Technologien orientieren, um eine diskriminierungsfreie Abschaltregelung zu ermöglichen.

Da zum Zeitpunkt der Konsultation lediglich die Stellbereiche der Mindestfaktoren („mindestens das Fünffache und höchstens das Fünfzehnfache an Reduzierung“ bzw. Mindestfaktor KWK „mindestens das Zweifache und höchstens das Zehnfache“) bekannt sind, kann an dieser Stelle keine angemessene Einschätzung dieser stattfinden. Die Rahmenbedingungen für deren Festlegung sowie deren Höhe sind frühestmöglich entsprechend darzustellen.

Bei der Nutzung von KWK-Anlagen im Redispatch ist die Nutzung der Wärmescheibe der KWK-Anlage zu berücksichtigen. Entgegen der Erläuterung des Gesetzgebers muss eine Anweisung zur Erbringung einer Redispatch-Maßnahme immer auch die Auswirkung auf der Wärmeseite berücksichtigen, um auch die Versorgungssicherheit des Wärmenetzes zu gewährleisten („Die Frage einer ausreichenden (Ersatz-)Wärmeversorgung fällt in die Risikosphäre des Anlagenbetreibers und kann einer Abregelung der KWK-Anlage generell nicht entgegengehalten werden.“). Die Fernwärmeversorgung darf nicht gefährdet sein. Es ist dem Anlagenbetreiber nicht zumutbar, zusätzliche Heizwerksleistung zu installieren, um die KWK im Ernstfall für Redispatch auflösen zu können. Eine entsprechende Berücksichtigung sollte zwischen anweisendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber im Vorhinein durch Planungsdienstaustausch abgestimmt werden. Einer uneingeschränkten Anweisung von KWK widersprechen beispielsweise Lieferverpflichtungen auf der Wärmeseite (mit nachgelagerten erheblichen technischen/kommerziellen oder politischen Auswirkungen bei Nichterfüllung), mit Wärmekunden abgestimmte Revisionstermine, die z. B. einen Produktionsausfall/Verdienstaustausch beim Kunden zur Folge hätten, Wartungsintervalle und Betriebsgrenzen der Anlagen oder Verfügbarkeit von Brennstoffen, die ansonsten entsprechend zu vergüten wären.

#### **Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 6a:**

§ 13 Absatz 6a wird wie folgt geändert:

*(6a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können mit Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage **und im Gegenzug zur** gleichzeitigen Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung nach Absatz 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes schließen, wenn die KWK-Anlage*

- 1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,*
- 2. sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem Netzausbaugebiet nach § 36c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder in einem Netzgebiet befindet, in dem aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz Maßnahmen nach § 13a durchgeführt werden,***
- 3. vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und*
- 4. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 100 Kilowatt hat.*

*In der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 ist zu regeln, dass*

- 1. die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung und die Lieferung von elektrischer Energie zum Zweck der Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 eine Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 durchzuführen ist,*

2. für die Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung vom Betreiber des Übertragungsnetzes eine angemessene Vergütung zu zahlen ist und die Kosten für die Lieferung der elektrischen Energie zu erstatten sind; § 13a Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden, und
3. die erforderlichen Kosten für die Investition für die elektrische Wärmeerzeugung vom Betreiber des Übertragungsnetzes einmalig erstattet werden.

Die Betreiber der Übertragungsnetze müssen sich bei der Auswahl der KWK-Anlagen, mit denen vertragliche Vereinbarungen nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden, auf die KWK-Anlagen beschränken, die kostengünstig und effizient zur Beseitigung von Netzengpässen beitragen können. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens für fünf Jahre abgeschlossen werden und ist mindestens vier Wochen vor dem Abschluss der Bundesnetzagentur und spätestens vier Wochen nach dem Abschluss den anderen Betreibern von Übertragungsnetzen zu übermitteln. Sie dürfen nur aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeschlossen werden, § 14 Absatz 1 Satz 1 findet **für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und für Engpässe im Elektrizitätsverteilernetz entsprechend** Anwendung. Die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, darf 2 Gigawatt nicht überschreiten. Sofern die installierte elektrische Leistung von Wärmeerzeugern, die aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit den KWK-Anlagen nach den Sätzen 1 und 2 installiert wird, 2 Gigawatt im Netzausbaugebiet nicht erreicht, wird die Bundesregierung unmittelbar einen Vorschlag für eine Rechtsverordnung nach § 13i Absatz 1 und 2 vorlegen, damit auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zum Einsatz kommen können, sofern diese geeignet sind, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen.“

§ 118 Absatz 22 wird wie folgt geändert:

(22) „§ 13 Absatz 6a (...) nach dem **31. Dezember 2030** nicht mehr anzuwenden. Zuvor nach § 13 Absatz 6a geschlossene Verträge laufen bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit weiter.“

### **Begründung:**

Die durch das EEG 2017 eingeführte Regelung des § 13 Absatz 6a EnWG bleibt hinter den Möglichkeiten zurück. Zur Erschließung des notwendigen, weiteren Flexibilisierungspotentials sind folgende Änderungen an der geltenden Regelung notwendig:

Die Regelung in § 13 Absatz 6a EnWG muss auch für Verteilernetzbetreiber nutzbar sein, die für den Übertragungsnetzbetreiber unterstützend durch die Steuerung von Anlagen im eige-

nen Netz tätig werden oder einen Netzengpass im eigenen Verteilernetz bewirtschaften müssen. Es sollte nach weiteren kosteneffizienten Alternativen zur Abregelung von Strom aus Erneuerbaren Energien gesucht werden.

Die Möglichkeit der Anwendung der Regelung bezüglich zuschaltbarer Lasten (Power-to-Heat in KWK-/Wärmenetzsystemen) sollte nicht auf das Netzausbauggebiet beschränkt bleiben. Eine entsprechende Änderung ist erforderlich, damit auch außerhalb solcher Netzausbaugebiete in Gebieten, in denen es häufig zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, das durch den Gesetzgeber verfolgte Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ angewendet werden kann. Unter anderem durch diese Änderung kann das Instrument erst seine volle Wirksamkeit und maximale Effektivität erzielen. Auch Anlagen außerhalb des Netzausbaugebiets, die Fernwärmenetze bedienen, können den großräumigen Nord-Süd-Engpässen effizient entgegenwirken. Zudem gibt es auch in Ostdeutschland Regionen mit signifikanten Abregelungsmengen aufgrund von Engpässen sowohl im Übertragungs- als auch im Verteilernetz. Auch in diesen Regionen, sofern sie nicht ohnehin Bestandteil des Netzausbaugebiets werden, kann das Instrument sinnvoll eingesetzt werden, um Strom aus Erneuerbaren Energien effizient zu nutzen, statt diesen Strom abzuregeln. Daher sollte mit einer Ergänzung des § 13 Absatz 6a Satz 1 Nr. 2 EnWG auch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass auch in anderen Regionen, in denen es zu Redispatch-Maßnahmen aufgrund von Netzengpässen kommt, entsprechende Verträge mit KWK-Anlagenbetreibern geschlossen werden können.

Mit Blick auf den weiteren Ausbau der Erzeugung aus volatilen Erneuerbaren Energien und die damit einhergehende weitere Flexibilisierung der Stromerzeugung aus KWK und den damit einhergehenden Investitionsbedarf sollte die Möglichkeit zur Anwendung des §13 Absatz 6a EnWG auch über das Jahr 2023 hinaus möglich sein. Eine entsprechende Änderung des § 118 Absatz 22 EnWG mit der Ausdehnung der Befristung auf den 31.12.2030 erscheint im Kontext sowohl nationaler wie europäischer Zielhorizonte sachgerecht.

Um einen effizienten und sicheren Betrieb der Stromnetze zu gewährleisten, ist eine Abstimmung der Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 mit dem Betreiber eines betroffenen Elektrizitätsverteilernetzes notwendig, da nur auf der Basis einer gemeinsamen Evaluation der Netzsituation entsprechende Entscheidungen mit Einfluss auf die Stabilität des Gesamtsystems getroffen werden können.

## 2. § 13a EnWG

### Änderungsvorschlag zu § 13a Absatz 1:

Der Vorschlag zu Absatz 1 wird wie folgt angepasst:

*„(1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch einen Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung durch Betreiber von Übertragungsnetzen die Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder den Wirkleistungsbezug anzupassen oder **alternativ** die Anpassung zu dulden. Eine Anpassung*

umfasst auch die Aufforderung einer Einspeisung oder eines Bezugs aus Anlagen, die

1. derzeit keine elektrische Energie erzeugen oder beziehen und erforderlichenfalls erst betriebsbereit gemacht werden müssen oder
2. zur Erfüllung der Anforderungen einer Erzeugung oder eines Bezugs eine geplante Revision verschieben müssen.

**„Bei der Regelung der Anlagen nach Satz 1 sind Anlagen im Sinne des § 9 Absatz 2 EEG nachrangig gegenüber anderen Anlagen zu regeln.“**

### **Begründung:**

Ob der Netzbetreiber die Anpassung vom Anlagenbetreiber verlangt oder direkt auf die Anlage zugreift, hängt unter anderem auch von der Art der Anlage ab. Anlagen mit einer Nennleistung über 100 Kilowatt werden in der Regel eher zur Anpassung aufgefordert.

Für Kleinanlagen (PV-Anlagen) in den Verteilernetzen ist die Duldung hingegen gelebte Praxis. In der Gesetzesbegründung sollte deswegen korrespondierend zu dem Änderungsvorschlag ein Hinweis darauf erfolgen, dass in solchen Fällen der Verteilernetzbetreiber alternativ direkt auf die Anlagen zugreift. In anderen Fällen, bei Anlagen beispielsweise, deren Strom direktvermarktet wird, werden diese aufgefordert, die Anpassung selbst vorzunehmen, nicht aber direkt gesteuert.

Mit den Anpassungen in § 11 und § 14 Absatz 1c EnWG (siehe jeweils dort) ist auch sicherzustellen, dass immer nur der Anschlussnetzbetreiber direkten Zugriff auf die Anlage haben kann.

Die nachrangige Behandlung von Kleinanlagen trägt analog heutiger Einspeisemanagementmaßnahmen nach §14 EEG zur erheblichen Komplexitätsreduktion und Effizienzsteigerung bei.

### **Änderungsvorschlag zu § 13a Absatz 2:**

Der Vorschlag zu Absatz 2 wird wie folgt angepasst:

*(2) Eine nach Absatz 1 Satz 1 vorgenommene Anpassung ist zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem Betreiber der Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie angemessen finanziell auszugleichen. Der finanzielle Ausgleich ist angemessen, wenn er den Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter stellt, als er ohne die Maßnahme stünde. Ein angemessener finanzieller Ausgleich nach Satz 1 umfasst folgende Bestandteile, wenn und soweit diese durch die jeweilige Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs auf Anforderung des Betreibers eines Übertragungsnetzes verursacht worden sind:*

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),
3. die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,
4. die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und
5. im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.

*Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. ~~Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr ein Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen.~~ Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist **oder wenn die Betreiber der Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vergütet werden.***

### **Begründung:**

Nummer 5 stellt einen Widerspruch zum Obersatz dar, nach welchem der „Betreiber der Anlage unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach Absatz 1a wirtschaftlich weder besser noch schlechter [gestellt werden darf], als er ohne die Maßnahme stünde“. Darüber hinaus ist im Zuge der Gleichstellung der EE- und KWK-Anlagen im Redispatch eine um 5 Prozent abweichende Vergütung nicht begründbar. Eine Vergütung von lediglich 95 Prozent der entgangenen Einnahmen würde eine Ungleichstellung der EE und KWK und somit eine Diskriminierung darstellen.

Anlagen in der Festvergütung, die ihren Strom nicht direkt vermarkten, erhalten im Falle von Einsenkungen keinerlei Vergütung, da diese für erzeugte und eingespeiste kWh durch die Netzbetreiber ausgezahlt werden. Den Bilanzausgleich erhält der ÜNB, der die Mengen vermarktet. Würde der Bilanzausgleich auf den Entschädigungsanspruch angerechnet, erhält der Anlagenbetreiber eine Entschädigung von 0 €. Es gibt keine Regelung, nach der der Anlagenbetreiber auch eine Vergütung auf die nicht erzeugten und bilanziell ausgeglichenen kWh erhält; daher ist eine Ausnahmeregelung für die Anlagen in der Einspeisevergütung unabdingbar.

## VI. Inkrafttreten der Redispatch-Regelungen

### Anpassungsvorschlag:

„Artikel [...] tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.“

### Begründung:

Für die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen der Regelungen zum Engpassmanagement nach dem EnWG und nachgelagerten Verordnungen ist es nach Einschätzung der Netzbetreiber bezüglich des notwendigen Umsetzungsaufwands zunächst notwendig, die konkreten Gesetzes-Anpassungen zu kennen, um anschließend zu evaluieren, welche prozessualen Änderungen vorgenommen werden müssen. Die Vervielfachung der Zahl der zu Redispatch-Maßnahmen anweisbaren Anlagen wird einen Mehraufwand hinsichtlich Kommunikation, Datenmeldungen (problematisch gerade für kleinere Anlagen) sowie Datenaustauschprozesse erzeugen.

Die Regelungen zur Überführung des Einspeisemanagements in den Redispatch sollten darüber hinaus, ohne dass es zu einer parallelen Anwendung von Einspeisemanagement- und Redispatch-Maßnahmen kommen sollte, frühestens dann in Kraft treten, wenn die Festlegung nach § 14 Absatz 1d EnWG wirksam wird. Außerdem sollte die nach Artikel 3 Nummer 10 von der Bundesregierung zu erlassende Rechtsverordnung bei Inkrafttreten vorliegen, was durch den Termin ebenfalls sichergestellt wird.

**Ansprechpartner zum Redispatch:**

Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und  
Mobilität  
Dr. Sandu-Daniel Kopp  
Telefon: +49 30 300199-1066  
[sandu-daniel.kopp@bdew.de](mailto:sandu-daniel.kopp@bdew.de)

Geschäftsbereich Strategie und Politik  
Andreas Klingemann  
Telefon: +49 30 300199-1066  
[andreas.klingemann@bdew.de](mailto:andreas.klingemann@bdew.de)

Geschäftsbereich Recht  
Dr. Michael Koch  
Telefon: +49 30 300199-1530  
[michael.koch@bdew.de](mailto:michael.koch@bdew.de)

## **D. Entschädigungszahlungen für Leitungs- und Wegerechte**

### **I. Einleitung**

Die verbindliche Festlegung zur maximalen Höhe der Entschädigungszahlungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Damit gibt es eine belastbare Regelung, die die Rechtsicherheit beim Netzausbau erhöht, auch wenn damit Kostensteigerungen verbunden sind. Besonders wichtig ist, dass die Forderung der land- und forstwirtschaftlichen Verbände nach wiederkehrenden Entschädigungszahlungen nicht übernommen wurde. Dies würde den Netzausbau massiv verteuern.

Der BDEW sieht sich mit dem Kabinettsentwurf in seiner Auffassung bestärkt, dass den betroffenen Grundstückseigentümern auf Grundlage der derzeitigen Entschädigungspraxis eine angemessene Entschädigung für die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zusteht, die anhand des Bodenwertes, der Größe der beeinträchtigten Fläche und des Ausmaßes der Beeinträchtigung zu bestimmen ist. Hintergrund für diese Entschädigungspraxis ist, dass für die Leitungsinfrastruktur, die der öffentlichen Versorgung dient, die allgemeinen Grundsätze des Enteignungs- und Entschädigungsrechts anzuwenden sind, wenn ein freihändiger Erwerb mit den Grundstückseigentümern, etwa wegen überhöhter Entgeltforderungen, nicht zustande kommt (§ 45 EnWG). Die verfassungsrechtlich gebotene Entschädigung (Art. 14 Abs. 3 GG) ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der betroffenen Grundstückseigentümer zu bestimmen. Die Entschädigung dient als Wertausgleich für die erlittenen Einbußen und nicht als zusätzliche Einnahmequelle für die betroffenen Grundstückseigentümer.

Wiederkehrende Nutzungsentschädigungen – wie von den Bauern-, Waldbesitzern- und Grundstückseigentümerverbänden gefordert – widersprechen den anerkannten Grundsätzen des Entschädigungsrechts. Das Prinzip der Einmalzahlung für die erlittene Werteinbuße gilt sowohl für den Flächenerwerb für öffentliche Straßen- oder Bahninfrastruktur wie auch für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die öffentliche Energie- und Wasserversorgung. "Wiederkehrende Vergütungen" würden zu einer Entschädigung führen, die weit über den Verkehrswert des betroffenen Grundstücks hinausgeht und damit nicht mehr nur erlittene Einbußen wegen des Rechtsverlusts ausgleichen. Dies würde die Betroffenen einseitig bevorteilen, zu einer Überkompensation führen und keine gerechte Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten darstellen.

Eine Abkehr von den verfassungsrechtlich gebotenen Entschädigungsgrundsätzen würde zu einer spürbaren Mehrbelastung für die deutsche Volkswirtschaft führen. Bereits die mit dem Kabinettsentwurf verbundenen Erhöhungen der Entschädigungszahlungen von rund 15% werden die Netzentgelte zusätzlich belasten, ohne dass erkennbar ist, ob die gewünschte Akzeptanz tatsächlich merklich gesteigert wird. **Der BDEW warnt daher ausdrücklich vor weiteren, unverhältnismäßigen Steigerungen der Entschädigungszahlungen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die auf die Höchstspannung begrenzten Regelungen auch unweigerlich auf die Verteilernetzebene und auch auf Leitungen anderer Versorgungssparten ausstrahlen werden.**

Gerade die mit der Energiewende verbundenen zusätzlichen Lasten werden von der Öffentlichkeit zunehmend kritisch bewertet und würden die erwünschte gesellschaftliche Akzeptanz in das Negative verkehren. Nach Auffassung des BDEW besteht insoweit kein erkennbarer Anlass, die Entschädigungszahlungen massiv zu erhöhen.

## II. Im Einzelnen

### 1. Fälligkeit der Entschädigungszahlung

Die optionale Aufspaltung der Einmalzahlung in drei Raten (§ 5a Abs. 4 StromNEV-E) ist nicht praktikabel und führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand für den Netzbetreiber. Eine ratenweise Auszahlung der Entschädigungssumme ist in aller Regel auch nicht im Interesse der Grundstückseigentümer und wird daher auch nicht zur Akzeptanzsteigerung beitragen. Wir schlagen daher vor, die Möglichkeit zur ratenweisen Auszahlung ersatzlos zu streichen.

Die Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch führt zur Belastung des Grundstücks und begründet den Entschädigungsanspruch. Der im Kabinettsentwurf vorgesehene Auszahlungstermin zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dürfte daher rechtlich problematisch sein, da der Rechtsverlust und die Beeinträchtigung des Grundstücks zeitlich weit vor der Inbetriebnahme der Leitung eintreten und der Grundstückseigentümer ohne erkennbaren Grund gezwungen ist in Vorleistung zu treten. Im Übrigen wird der späte Auszahlungstermin auch negativen Einfluss auf die Akzeptanz und Kooperation des Grundstückseigentümers haben, da der Bau und die spätere Inbetriebnahme der Versorgungsleitung oft erst mehrere Jahre nach dem Trassenerwerb erfolgen können. Nach der bisherigen Praxis wird die Entschädigung üblicherweise vier Wochen nach Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch ausgezahlt, da ab diesem Zeitpunkt das Leitungsrecht dinglich gesichert ist und der Grundstückseigentümer seine Pflicht aus dem Gestattungsvertrag erfüllt hat. Der BDEW schlägt daher vor, die Fälligkeitsregelung an der bisherigen Praxis zu orientieren.

#### **BDEW-Änderungsvorschlag zu § 5a Abs. 4 StromNEV-E**

(4) Die Anerkennung der Kosten für die Dienstbarkeitsentschädigung und den Zuschlag für eine gütliche Einigung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt einmalig zum Zeitpunkt der Zahlung, die frühestens vier Wochen nach Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch erfolgen kann. mit Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels oder bei ratenweiser Entrichtung zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Grundstückseigentümer kann wählen, ob eine einmalige Zahlung oder eine Zahlung in drei Raten erfolgt. Bei einer ratenweisen Zahlung wird die erste Rate zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Freileitung oder des Erdkabels, die zweite Rate nach zehn Jahren und die dritte Rate nach 30 Jahren durch den Betreiber von Übertragungsnetzen an den Grundstückseigentümer entrichtet.

### 2. Aufwandspauschale

Mit der – auch bisher üblichen – Aufwandspauschale soll der persönliche Abwicklungsaufwand (z.B. Wahrnehmung von Notarterminen, Besprechungen u.a.) honoriert werden. Nach

§ 5a Abs. 5 StromNEV-E soll die Aufwandspauschale ausdrücklich dem Grundstückseigentümer zustehen. Allerdings haben neben den Grundstückseigentümern auch die Grundstücksbesitzer (Pächter, Bewirtschafter) einen persönlichen Aufwand, der bislang ebenfalls von den Netzbetreibern mit den gleichen Beträgen wie gegenüber den Grundstückseigentümern honoriert wurde. Um die Akzeptanz der Grundstücksnutzer nicht zu mindern, sollten auch die Pächter und Bewirtschafter eine Aufwandspauschale erhalten können. Dies gilt umso mehr, als dass in einigen Regionen die Verpachtungsquote der Grundstücke bei über 70% liegt.

Die Aufwandspauschale ist gemäß § 5a Abs. 5 StromNEV-E grundstücksbezogen und soll der Gesetzesbegründung zufolge (Begründung Seite 107) nur einmal je Leitungsrecht zu leisten sein. Da es sich bei der Aufwandspauschale um pauschalierten Schadensersatz für den persönlichen Aufwand handelt, ist dieser Anknüpfungspunkt nicht nachvollziehbar. Vielmehr muss die Aufwandspauschale wie bisher jeder beteiligten Person zugestanden werden, da hier individuell der Aufwand entsteht. Um der damit verbundenen Kostensteigerung entgegenzuwirken, sollte die Aufwandspauschale auf 250 € begrenzt werden. Sofern man davon ausgeht, dass der durchschnittliche Bearbeitungs- bzw. Zeitaufwand nicht mehr als 4 Stunden beträgt, dürfte der Betrag von 250 € für jeden Beteiligten auch mehr als angemessen sein.

#### **BDEW-Änderungsvorschlag zu § 5a Abs. 5 StromNEV-E**

(5) Aufwandsentschädigungen an Grundstückseigentümer **und Grundstücksbesitzer** nach Absatz 1 Nummer 3 können für die Aufwendungen berücksichtigt werden, die mit dem Abschluss des Vertrags und der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbunden sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von **500 250** Euro pro **Grundstückseigentümer und Grundstücksbesitzer Grundstück** berücksichtigt werden.

### **3. Nachentschädigungen**

Ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 106) sind von der Neuregelung alle nach dem Inkrafttreten der Regelung geschlossene Vereinbarungen erfasst sowie Bestandsverträge, die eine Öffnungsklausel enthalten und dadurch eine Einbeziehung dieser neuen Regelung ermöglichen. Aus der Vertragspraxis ist darauf hinzuweisen, dass in den Gestattungsverträgen statt ausdrücklicher Öffnungs- bzw. Vorbehaltsklauseln auch häufig sog. Meistbegünstigungsklauseln Anwendung finden, die ebenfalls einen Nachentschädigungsanspruch infolge der gesetzlichen Änderungen auslösen können.

Insofern sollte die Begründung dahingehend ergänzt werden, dass Nachentschädigungen aufgrund von Öffnungs- oder Meistbegünstigungsklauseln regulatorisch anerkannt werden. Da die Gesetzesbegründung nicht in Rechtskraft erwächst, sollte zudem eine entsprechende Regelung im Wortlaut des Verordnungstextes aufgenommen werden, um die für die Netzbetreiber notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als dass bereits eine Vielzahl von Gestattungsverträgen, die einen Nachentschädigungsanspruch auslösen können, zwischen Grundstückseigentümern und Netzbetreibern abgeschlossen wurden.

**BDEW-Änderungsvorschlag zu § 5a Abs. 5 StromNEV-E**

(2) Dienstbarkeitsentschädigungen nach Absatz 1 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn

1. in das Grundbuch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Betreibers von Übertragungsnetzen eingetragen worden ist oder eine vergleichbare Sicherung vorliegt und

2. sie aufgrund einer nach dem ... [einsetzen: Datum des letzten Kalendertages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 21 Absatz 1 dieses Gesetzes] geschlossenen Vereinbarung des Betreibers von Übertragungsnetzen mit dem Grundstückseigentümer entrichtet worden sind.

**Nachentschädigungen aus Vereinbarungen, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, sind zu berücksichtigen, soweit Öffnungsklausel oder Meistbegünstigungsklausel aus der Vereinbarung einen rechtlichen Anspruch zugunsten des Grundstückseigentümers begründen.**

**Ansprechpartner für Entschädigungszahlungen für Leitungs- und Wegerechte:**

Carsten Wesche

Telefon: +49 30 300199-1522

carsten.wesche@bdew.de

## Korrektur, Seite 39

Aufgrund eines redaktionellen Versehens ist der Formulierungsvorschlag auf Seite 39 nicht ordnungsgemäß abgebildet.

Dieser lautet anstelle dessen wie folgt:

1. *„die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung (Erzeugungsauslagen) oder des Bezugs,*
2. *den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Erzeugung oder des Bezugs (anteiligen Werteverbrauch),*
3. *die nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten, wenn und soweit diese die Summe der nach den Nummern 1 und 2 zu erstattenden Kosten übersteigen,*
4. *die notwendigen Auslagen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder die Verschiebung einer geplanten Revision nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und*
5. *im Fall der Reduzierung der Wirkleistungserzeugung aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder von KWK-Strom im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes die entgangenen Einnahmen zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen.*

*Ersparte Aufwendungen erstattet der Anlagenbetreiber an den zuständigen Betreiber eines Übertragungsnetzes. ~~Übersteigen die entgangenen Einnahmen eines Anlagenbetreibers nach Satz 3 Nummer 5 in einem Jahr ein Prozent seiner Einnahmen dieses Jahres, ist er ab diesem Zeitpunkt zu 100 Prozent zu entschädigen.~~ Abweichend von Satz 2 ist der bilanzielle Ausgleich nach Absatz 1a nicht anzurechnen, wenn der Strom nach § 59 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu vermarkten ist.“*